



Prüfungsordnung und relevante studienrechtliche Bestimmungen der Pädagogischen Hochschule Wien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Pädagogischen Hochschule Wien.

1. Abschnitt

Curricula und Prüfungen

§ 2 Allgemeines

Ein Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.

§ 3 Curricula

- (1) Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien sowie von Hochschullehrgängen sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums und umfasst im Regelfall mindestens 5 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (2) Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.
- (3) Curricula sind so zu gestalten, dass die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.
- (4) Die pädagogisch-praktischen Studien (PPS) sowie die im Rahmen dieser zu absolvierenden Praktika (PR/PK) sind im Curriculum von Lehramtsstudien zu kennzeichnen.

§ 4 Prüfungen

Im Curriculum sind zur Feststellung der Erreichung der Studienziele und des Studienerfolgs Prüfungen gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteils vorzusehen. Alle Prüfungen sind Modulen zuzuordnen.

§ 5 Erreichung der Studienziele eines Moduls

In einem Modul kann die Überprüfung der Erreichung der Studienziele entweder durch die Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen oder durch die Absolvierung einer Modulprüfung festgelegt werden.



§ 6 Voraussetzungen

- (1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Lehrveranstaltungsbelegung anderer Module bildet.
- (2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist.
- (3) Im Curriculum kann gemäß § 42 Abs 7 HG 2005 idgF festgelegt werden, dass für die Teilnahme an Modulen und die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form zu erbringen ist.
- (4) Weitere Bestimmungen über besondere Voraussetzungen der Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Curriculum sind unzulässig.

§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Sie findet im ersten Semester des Studiums statt und hat mindestens zwei Prüfungen vorzusehen. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit. Die Regelungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie zum Vorziehen von Lehrveranstaltungen ergeben sich aus § 41 HG 2005 idgF.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Masterarbeiten sind gemäß § 35 Z13 HG 2005 idgF die wissenschaftlichen Arbeiten in den Masterstudien sowie in den Hochschullehrgängen mit Masterabschluss, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- (2) In Masterstudien sowie in Hochschullehrgängen mit Masterabschluss ist eine wissenschaftliche Arbeit nach den Regeln dieser Prüfungsordnung abzufassen. Deren positive Beurteilung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterprüfung. Das Curriculum hat in Masterstudien sowie in Hochschullehrgängen mit Masterabschluss eine Masterprüfung vorzusehen.

§ 9 Erweiterungsstudien

Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien, die dem Zweck dienen, die in einem ordentlichen Studium erworbenen Kompetenzen, um zusätzliche Kompetenzen zu erweitern.

§ 10 Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache

- (1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein alternativer Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, oder mit Zustimmung der Lehrveranstaltungsleitung und aller in der ersten Lehrveranstaltungseinheit anwesenden Studierenden zulässig.



- (2) Die Lehrveranstaltungsleitung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten oder zu prüfen, wenn der Gegenstand des Moduls diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Modul vorausgesetzt wird.

§ 11 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen bilden für Studierende die Grundlage zur Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterwochenstunden anzugeben, die Studienleistung in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterwochenstunde umfasst 15 Unterrichtseinheiten, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Ein ECTS-Anrechnungspunkt bezeichnet eine Studienleistung von 25 Arbeitsstunden.
- (2) Die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in PH-Online sowie in der ersten Lehrveranstaltungseinheit oder auf andere geeignete Weise über die Ziele, die Form (insbesondere ob diese durch Präsenzeinheiten, in digitaler Form oder in einer Mischform abgehalten wird), die Inhalte, die Termine, die Sprache und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Sprache und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 42a Abs 2 HG 2005 idgF.).
- (3) Sollten sich die Form, die Methoden, die Termine oder die Beurteilungskriterien einer Lehrveranstaltung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Studierenden, die unter den geänderten Bedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, haben das Recht, sich unverzüglich nach Bekanntwerden der neuen Bedingungen per Mail an das veranstaltungsführende monokratische Organ von der betroffenen Lehrveranstaltung abzumelden, ohne dass eine negative Beurteilung erfolgt (§ 42a Abs 4 HG 2005 idgF.).
- (4) Lehrveranstaltungsleitende sind im Sinne des § 40 Abs 1 HG 2005 idgF in Verbindung mit dem jeweils gültigen Curriculum berechtigt, digitale Lehr- und Lernelemente und -formate bzw. als didaktisches Mittel im Rahmen von Lehrveranstaltungen im eigenen Ermessen einzusetzen, wenn die Information der Studierenden entsprechend erfolgt ist. Mit Zustimmung des zuständigen monokratischen Organs (eventuelle Übertragung der Aufgaben mittels Delegationsverordnung beachten) sowie unter Berücksichtigung der curricularen Bestimmungen kann Online-Lehre stattfinden.
- (5) Aufzeichnungen von Bild und Ton der Lehrenden durch Studierende im Zuge von Lehrveranstaltungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung unzulässig.
- (6) Aufzeichnungen von Bild und Ton der Studierenden durch Lehrende im Zuge von Lehrveranstaltungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Studierenden unzulässig.

§ 12 Prüfungsorganisation und Beurteilungsfrist

- (1) Die Prüfungsorganisation, -durchführung und -beurteilung von Lehrveranstaltungen obliegt unter Berücksichtigung der im Curriculum in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsformate der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung.
- (2) Wird die Lehrveranstaltung von mehreren Lehrveranstaltungsleiter*innen durchgeführt, so haben diese im gemeinsamen Einvernehmen festzulegen, durch wen und in welcher Form die Prüfung durchgeführt und beurteilt wird. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder kommissionell durch-



Pädagogische Hochschule Wien

geführt werden. Wird durch die Leiter*innen der Lehrveranstaltung keine Entscheidung zur Prüfungsorganisation getroffen, so entscheidet das zuständige monokratische Organ.

- (3) Prüfungskommissionen zur Durchführung von Masterprüfungen sowie bei kommissionellen Prüfungswiederholungen werden durch das zuständige monokratische Organ bestellt.
- (4) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin*ines Prüfers hat das zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
- (6) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, auszustellen. Bei mehreren Teilleistungen beginnt die Beurteilungsfrist mit Erbringung der letzten Teilleistung (§ 46 Abs 5 HG 2005 idgF).

§ 13 Prüfungskriterien

- (1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit festzustellen (§ 43 Abs 1 HG 2005 idgF).
- (2) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (3) Für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs 2 HG 2005 idgF) gelten folgende Leistungszuordnungen:
 - a) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - b) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - c) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - d) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - e) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (4) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten folgende Leistungszuordnungen:
 - a) „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden
 - b) „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.



§ 14 Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges (nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen)

- (1) Mündliche oder schriftliche Modulprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen und nicht formativ beurteilte Masterprüfungen sind Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden. In den Lehrveranstaltungen, die zu diesen Prüfungen hinführen, ist keine Anwesenheitspflicht vorzusehen.
- (2) Für Prüfungen mit einem einzigen Prüfungsvorgang sind (§ 42a Abs 3 HG 2005 idgF) jedenfalls drei Termine in jedem Semester von den Leiter*innen der Lehrveranstaltung anzusetzen.
- (3) Die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen haben (§ 42a Abs. 3 HG 2005 idgF) vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in PH-Online sowie in der ersten Lehrveranstaltungseinheit oder auf andere geeignete Weise über die Form, die Methoden (einschließlich erlaubter Hilfsmittel), die Termine sowie die Beurteilungskriterien der Prüfungen zu informieren. Diese Informationspflicht gilt – ungeachtet möglicher Ausnahmeregelungen gemäß Abs 4 – für alle Prüfungstermine im betreffenden Semester.
- (4) Sollten sich die vor Beginn des Semesters bekanntgegebene Form, die Termine, Methoden oder Beurteilungskriterien der Prüfung während des Semesters aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, ändern, sind allfällige Änderungen den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. (§ 42a Abs 4 HG 2005 idgF).
- (5) Wenn nicht anders durch das zuständige monokratische Organ bestimmt, erfolgt die Festlegung der Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume durch die Leiter*innen der Lehrveranstaltung. Die Prüfungstermine sind bereits vor Beginn des Semesters in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in PH-Online bekannt zu geben. Es sind mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des Folgesemesters festzulegen.
- (6) Studierende haben sich innerhalb der festgelegten Fristen zu Prüfungen nach Abs 1 an- bzw. abzumelden. Das studienrechtlich zuständige monokratische Organ gibt die Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen bekannt und entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Prüfungsteilnahme. Bei ordnungsgemäßer Anmeldung besteht ein Anspruch auf die Durchführung der Prüfung an dem bekanntgegebenen Prüfungstermin.
- (7) Studierende, die zu einer Prüfung nach Abs 1 nicht erschienen sind und sich nicht zeitgerecht abgemeldet haben oder keinen triftigen Grund bei der Leiterin*dem Leiter der Lehrveranstaltung für die unterlassene Abmeldung glaubhaft machen können, werden nicht beurteilt und für den nächstfolgenden Prüfungstermin gesperrt. Zu diesem Zweck ist in PH-Online durch die Leiterin*den Leiter der Lehrveranstaltung eine Sperrdauer festzulegen, die gewährleistet, dass ein Prüfungsantritt beim übernächsten Termin möglich ist.
- (8) Werden seitens der Lehrveranstaltungsleitung keine erlaubten Hilfsmittel gemäß Abs 3 genannt, ist davon auszugehen, dass die Prüfung täuschungsfrei nur ohne Hilfsmittel positiv absolviert werden kann.
- (9) Studierende, die eine Prüfung nach Abs 1 in besonders schweren Fällen abbrechen, werden nicht beurteilt. In diesen Fällen wird die betreffende Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Antritte gezählt. Über das Vorliegen eines besonders schweren Falles entscheidet das zuständige monokratische Organ auf Antrag der Studierenden, wenn das Vorliegen eines besonders schweren Falles nicht wegen Offensichtlichkeit unmittelbar durch die Prüferin*den Prüfer, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht wird. Der Antrag ist unverzüglich, längstens binnen vierzehn Tagen ab dem Abbruch einzubringen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, ist die Prüfung zu beurteilen.



§ 15 Masterprüfung

- (1) Ist im Curriculum eine nicht formativ beurteilte Masterprüfung vorgesehen, ist öffentlich eine Defensio abzuhalten. Deren Beurteilung erfolgt durch mindestens zwei Prüfer*innen. Im Fall einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas im Rahmen einer Masterarbeit durch mehrere Studierende haben diese ihre Masterprüfungen getrennt voneinander abzulegen.
- (2) Ist im Curriculum eine formativ beurteilte Masterprüfung vorgesehen, erfolgt diese prozessbegleitend und umfasst mindestens drei Teilleistungen zu drei Zeitpunkten: Themendiskurs und Exposé, Forschungsdiskurs und Defensio. Die Defensio besteht aus einem wissenschaftlichen Diskurs zur Masterarbeit sowie nach Maßgabe des Curriculums zu deren wissenschaftlichem Umfeld.
- (3) Eine andere Prüfungssprache als Deutsch kann mit dem zuständigen monokratischen Organ vereinbart werden.
- (4) Das studienrechtlich zuständige monokratische Organ bestellt die Prüfungskommission.
- (5) Die Defensio hat mündlich zu erfolgen und umfasst eine Prüfungsdauer von höchstens 60 Minuten reiner Prüfungszeit. Geltend gemachte besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit sind im Rahmen der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Aus diesen Interessen kann allenfalls die Öffentlichkeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (6) Die Beratung über die Beurteilung der Defensio sowie der Gesamtbeurteilung der Masterprüfung hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Gegebenenfalls im Rahmen der evaluativen Beurteilung vorgesehenen weitere Prüfungsteilleistungen fließen in die von der Prüfungskommission festzulegende Gesamtbeurteilung ein. Die Prüfer*innen haben sich auf eine Beurteilung zu einigen. Dabei sind alle vorgebrachten Argumente gleichwertig zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist zugunsten der*des Studierenden zu entscheiden.

§ 16 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- (1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht insgesamt eine 80%ige Anwesenheitspflicht. Abwesenheiten bis zu maximal 20 % müssen nicht kompensiert werden. Eine Unterschreitung dieser Anwesenheitspflicht ist aus folgenden belegten Gründen, die eine Anwesenheit unmöglich machen bis zu einer Anwesenheit von 60 % möglich: Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes (allenfalls ohne ersichtliche Diagnose), nachgewiesener Todesfall von nahen Angehörigen, belegte ansteckende Krankheit von im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen, notwendige Pflege von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen, wobei die Erkrankung zu belegen ist, belegte außergewöhnliche Ereignisse in der Familie oder im Hauswesen der Studierenden, die eine Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung unmöglich machen, Naturkatastrophen und damit zusammenhängende Teilnahme an Einsätzen von Blaulichtorganisationen.
- (2) Beim ersten Termin einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung besteht jedenfalls Anwesenheitspflicht. Aus den in Abs 1 angeführten Gründen, die der Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich zu melden und bescheinigen sind, kann die Anwesenheitspflicht beim ersten Lehrveranstaltungstermin entfallen. Diese Bescheinigung hat vor dem ersten Lehrveranstaltungstermin, spätestens fünf Kalendertage danach zu erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung. Die*Der Studierende ist nicht zu beurteilen.
- (3) Eine Abmeldung ohne Bescheinigung ist bis zum Ende der ersten Lehrveranstaltungseinheit möglich. In diesem Fall ist die*der Studierende nicht zu beurteilen. Praktika der pädagogisch-



Pädagogische Hochschule Wien

praktischen Studien sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (4) Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung stellt einen Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich, schriftlich, praktisch) beinhaltet. Das Ausmaß der Anwesenheit alleine ist kein Beurteilungskriterium. Bei Abwesenheit ist das Versäumte selbstständig in geeigneter Form nachzuholen.
- (5) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sehen mehrere Teilleistungen vor und sind daher nur dann positiv zu beurteilen, wenn jede Teilleistung positiv beurteilt wurde. Bei einer Unterschreitung einer 100%igen Anwesenheit, in dem in Abs 1 genannten Ausmaß sind Teilleistungen jedenfalls zu erbringen.
- (6) Die einzelnen Teilleistungen sind von den Leiter*innen der Lehrveranstaltung in einem sachlich angemessenen und nachvollziehbaren Ausmaß für die Beurteilung heranzuziehen. Die Leiterin*der Leiter der Lehrveranstaltung hat folgende Festlegungen rechtzeitig vor dem Beginn des Semesters bekannt zu geben, in PH-Online einzutragen und dabei die Bestimmungen des Curriculums, insbesondere hinsichtlich des Studierendenaufwandes (ECTS-Anrechnungspunkte), zu beachten:
 - a) die Ziele und die Inhalte der Lehrveranstaltung
 - b) die Methoden der Vermittlung der Studienziele
 - c) die Form der Abhaltung der Lehrveranstaltung (insbesondere ob diese durch Präsenzeinheiten, in digitaler Form oder in Mischform abgehalten wird),
 - d) die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird
 - e) die Art der Leistungskontrolle (schriftlich/mündlich) und erlaubte Hilfsmittel pro Teilleistung
 - f) die Mindestanforderungen an die Studierenden für eine positive Beurteilung (Beurteilungskriterien einschließlich der Regelungen zur Anwesenheit)
 - g) den Beitrag der einzelnen Teilleistungen zur Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (Beurteilungsmaßstab).
- (7) Die Lehrveranstaltungsleitung legt die Termine, an welchen die Teilleistungen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, fest. Der letzte Abgabetermin ist möglichst zeitnah zum letzten Lehrveranstaltungstermin, spätestens jedoch vier Wochen vor Ende des Folgesemesters festzusetzen.
- (8) Die Lehrveranstaltungsleiterin*Der Lehrveranstaltungsleiter der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen einzelner Teilleistungen bis vier Wochen vor Ende des Folgesemesters zu gestatten.
- (9) Die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt nach einem vom Rektorat festzulegenden Verfahren, das die zweckmäßige Verteilung von Lehrveranstaltungsplätzen und die Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen sicherstellt. Dieses ist im Mitteilungsblatt rechtzeitig kundzumachen. Das studienrechtlich zuständige monokratische Organ gibt die Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen vor dem Beginn des Semesters bekannt und entscheidet nach Überprüfung der Erfüllung der curricularen Bedingungen über die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze.
- (10) Eine negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung ist durch neuerliche Absolvierung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung, die demselben Prüfungszweck dient, zu wiederholen. Eine kommissionelle Beurteilung ist unzulässig.



- (11) Werden prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund einer negativen Beurteilung (§ 43a Abs 2 HG 2005 idgF) oder bei positiver Beurteilung (§ 43a Abs 1 HG 2005 idgF) von den Studierenden wiederholt, so ist die gesamte Lehrveranstaltung mit allen Teilleistungen zu wiederholen.

§ 17 Online-Lehre und -Prüfungen

- (1) Ist im Curriculum kein spezielles Prüfungsformat vorgesehen, obliegt die Auswahl eines geeigneten Prüfungsformats den Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Wien.
- (2) Die technischen Standards bzw. Voraussetzungen von bzw. für Online-Prüfungen sind den Studierenden vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekanntzugeben (§ 42b Z 1 HG 2005 idgF).
- (3) Die Lehrveranstaltungsleitung hat geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende*den Studierenden vorzusehen (§ 42b Z 2 HG 2005 idgF).
- (4) Bei Durchführung einer synchronen schriftlichen Online-Prüfung ist die Überprüfung der Identität der Studierenden im Einklang mit der DSGVO durch die Lehrveranstaltungsleitung vor Beginn der Prüfung nachweislich sicherzustellen (§ 42b Z2 HG 2005 idgF).
- (5) Werden bei einer mündlichen Online-Prüfung andere Videoconferencing-Tools als jene, die durch die PH Wien zur Verfügung gestellt werden, verwendet, so ist durch die Lehrveranstaltungsleitung sicherzustellen, dass kein zwingendes Anlegen eines Accounts seitens der Lehrenden oder Studierenden und keine Installation einer Software notwendig ist, die Verbindung Ende-zu-Ende verschlüsselt ist und Daten nicht gespeichert werden.
- (6) Mündliche Online-Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Prüferin*Der Prüfer oder die*der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, die Zuschaltung von Personen auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken (§ 44 Abs 2 HG 2005 idgF). Die zur Prüfung antretende Person ist jedenfalls berechtigt zur Prüfung wenigstens eine weitere Person (Vertrauensperson), gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg, beizuziehen. Zieht die*der Studierende eine oder mehrere Vertrauenspersonen elektronisch bei, so ist die Lehrveranstaltungsleitung zeitgerecht vor Prüfungsbeginn durch die Studierende*den Studierenden darüber zu informieren. Die Zugangsschlüssel für die Online-Prüfung sind dann durch die Studierende*den Studierenden an die jeweilige Vertrauensperson zu übermitteln. Wird die Vertrauensperson durch die Studierende*den Studierenden persönlich (nicht elektronisch) beigezogen, so soll diese Person hinter der*dem Studierenden im Blickfeld der Kamera und der Prüferin*des Prüfers sitzen.
- (7) Studierende haben sich bei mündlichen Online-Prüfungen durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises in die Kamera zu identifizieren. Passworte für Videokonferenzen sind jedenfalls einzusetzen und für jede Videokonferenz unterschiedlich zu wählen. Das Aufzeichnen von Prüfungen ist sowohl für Lehrende als auch für Studierende untersagt.
- (8) Über die Online-Durchführung einer kommissionellen Prüfung entscheidet die*der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (9) Bei kommissionellen mündlichen Online-Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung online zugeschaltet zu sein (§ 44 Abs 2 HG 2005 idgF).
- (10) Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten der bzw. des Prüfenden bzw. der Lehrveranstaltungsleitung und der*des Studierenden vorhanden sein. Dazu zählen jedenfalls die



Pädagogische Hochschule Wien

erforderliche Hardware, Software und eine sichere und stabile Internetverbindung. Von einer Verpflichtung zur Verwendung von spezifischer, nicht kostenfrei für Studierende verfügbarer Software ist bei der Durchführung von Online-Prüfungen abzusehen.

- (11) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der*des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
- (12) Erfolgt während einer Online-Prüfung ein Prüfungsabbruch ohne Verschulden der*des Studierenden aufgrund von technischen Problemen, so hat die*der Studierende unverzüglich nach Abbruch der Verbindung bzw. spätestens unmittelbar nach Wegfall der Verbindungsprobleme (im Regelfall per Mail) bei der Lehrveranstaltungsleitung glaubhaft zu machen, dass die Studierende*den Studierenden kein Verschulden am Verbindungsabbruch trifft. Kann die Verbindung durch die Studierende*den Studierenden so schnell wiederhergestellt werden, dass ein Abschluss der Prüfung im dafür vorgesehenen Zeitraum weiterhin möglich ist, so kann die Prüfung (bei mündlichen digitalen Prüfungen mit Einverständnis der Lehrveranstaltungsleitung) fortgesetzt werden.
- (13) Ist eine unmittelbare Fortsetzung der Prüfung technisch nicht möglich, so ist die Prüfung in diesen Fällen abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Konnte glaubhaft gemacht werden, dass für den Verbindungsabbruch kein Verschulden der*des Studierenden vorliegt, liegt es im Ermessen der Lehrveranstaltungsleitung, in diesen Fällen einen zeitnahen Ersatzprüfungstermin anzubieten bzw. auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen.
- (14) Macht die*der Studierende nach einem Prüfungsabbruch während einer Online-Prüfung nicht glaubhaft, dass sie*ihn kein Verschulden am Verbindungsabbruch trifft, so gilt die Prüfung als abgebrochen und ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (15) Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Online-Prüfung abzubrechen. Die Studierenden sind über die Gründe aufzuklären, ein allfälliger Vermerk im Prüfungsprotokoll ist durch die Prüferin*den Prüfer vorzunehmen und die Prüfung negativ zu beurteilen.
- (16) Werden Online-Lehrveranstaltungen durch die Lehrveranstaltungsleitung organisiert, so sind synchrone und etwaige asynchrone Teile dieser Lehrveranstaltungen in PH-Online entsprechend abzubilden. Verpflichtende synchrone Online-Präsenzphasen außerhalb der in PH-Online abgebildeten Lehrveranstaltungszeiten sind nicht zulässig.
- (17) Eine Änderung der Prüfungsmodalitäten nach Beginn der Anmeldefrist zur Prüfung für Studierende ist nicht zulässig. Die Prüfung hat in der Form durchgeführt zu werden, wie sie gegenüber den Studierenden im Rahmen der Informationspflichten (§ 42a Abs 2 HG 2005 idgF) angekündigt wurde.
- (18) Bei mündlichen und schriftlichen Online-Prüfungen ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken, dass mit der*dem Studierenden bei Prüfungsbeginn folgende Punkte geklärt wurden:
 - a) Einverständnis der*des Studierenden mit dem (allenfalls geänderten) Prüfungsmodus liegt vor.
 - b) Korrekte Anmeldung über PH-Online der*des Studierenden ist erfolgt.
 - c) Die Identität der*des Studierenden wurde nach Maßgabe dieser Verordnung festgestellt.
 - d) Die*Der Studierende wurde über die studienrechtlichen Folgen einer Täuschung aufgeklärt.
 - e) Die*Der Studierende wurde über den Umgang mit technischen Problemen aufgeklärt.



- (19) Wird eine Lehrveranstaltung mit Mitteln digitaler oder Online-Videokommunikation abgehalten, ist die Kamera der Lehrenden sowie der Studierenden zu Zwecken der Mitarbeit dauerhaft einzuschalten. Wird die Kamera – von unverzüglich und glaubhaft nachgewiesenen technischen Problemen abgesehen – nicht eingeschaltet oder eine eingeschaltete Kamera vorgetäuscht, gilt der oder die betreffende Studierende bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen als nicht anwesend.
- (20) Die zeitgleiche Teilnahme einer*ines Studierenden an zwei oder mehr Lehrveranstaltungseinheiten prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, die online-synchron abgehalten werden, ist unzulässig. In diesem Fall gilt die*der Studierende in allen betroffenen Lehrveranstaltungen als nicht anwesend.
- (21) Aufzeichnungen von Bild und Ton der Lehrenden durch Studierende im Zuge von online-synchron abgehaltenen Lehrveranstaltungen sind untersagt, wenn keine ausdrückliche Erlaubnis durch die*den Lehrenden erfolgt ist.
- (22) Aufzeichnungen von Bild und Ton der Studierenden durch Lehrende im Zuge von online-synchron abgehaltenen Lehrveranstaltungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Studierenden unzulässig.
- (23) Soweit im Curriculum nicht anders festgelegt, entscheidet das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige monokratische Organ über das Ausmaß der Online-Lehre in einzelnen Studiengängen, bzw. allenfalls auf Antrag von Lehrenden über das Ausmaß der Online-Lehre in einzelnen Lehrveranstaltungen. Wird die Online-Abhaltung einer Lehrveranstaltung im Rahmen der curricularen Voraussetzungen von einer*einem Lehrenden beantragt, kann dieser Antrag nur aus zwingenden organisatorischen bzw. didaktischen Gründen vom monokratischen Organ abgelehnt werden.

§ 18 Praktika im Rahmen von pädagogisch-praktischen Studien

- (1) Die Bestimmungen gemäß § 16 gelten sinngemäß, soweit für die pädagogisch-praktischen Studien keine spezielle Regelung vorgesehen ist.
- (2) Praktika im Rahmen von pädagogisch-praktischen Studien sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit einer 100%igen Anwesenheitspflicht. Eine Unterschreitung der Anwesenheitspflicht ist aus folgenden belegten Gründen, die eine Anwesenheit unmöglich machen, bis zu einer Anwesenheit von 80 % möglich: Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachgewiesener Todesfall von nahen Angehörigen, belegte ansteckende Krankheit von im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen, notwendige Pflege von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen, wobei die Erkrankung zu belegen ist, belegte außergewöhnliche Ereignisse in der Familie oder im Hauswesen der Studierenden, die eine Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung unmöglich machen, Naturkatastrophen und damit zusammenhängende Teilnahme an Einsätzen von Blaulichtorganisationen.
- (3) Soweit curricular nicht anders vorgesehen, legt das studienrechtlich zuständige monokratische Organ die Beurteilungsmodalitäten der Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien fest. Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, hat die*der Studierende das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (§ 43 Abs 4 HG 2005 idgF).
- (4) Die Studierenden sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Die*Der Studierende ist berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-



Pädagogische Hochschule Wien

praktischen Studien ein weiteres Mal zu wiederholen, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass die*der Studierende ohne eigenes Verschulden dieses oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen (§ 43a Abs 4 HG 2005 idgF).

§ 19 Rechtsschutz bei Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sowie eine Defensio sind öffentlich. Die Prüferin*Der Prüfer oder die*der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung und nicht öffentlich der*dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der*dem Studierenden zu erläutern.
- (2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Beurteilungsunterlagen unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. Werden die Beurteilungsunterlagen den Studierenden durch die*den Prüfer*in oder die*den Vorsitzende*n einer Prüfungskommission ausgehändigt, hat die erfolgte Übergabe nachweislich durch die Studierenden bestätigt zu werden.
- (3) Die Prüferin*Der Prüfer oder die*der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin*des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der*des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der*dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (4) Der*Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die*Der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
- (5) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das studienrechtlich zuständige monokratische Organ diese Prüfung auf Antrag der*des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die*Der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

§ 20 Ablauf von Prüfungen

- (1) Studierende, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, können bei dem zuständigen monokratischen Organ eine abweichende Prüfungsmethode (§ 63 Abs 1 Z11 HG 2005 idgF) beantragen. Dieses hat zu prüfen und mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der



Pädagogische Hochschule Wien

genannten Bestimmung gegeben sind. Das zuständige monokratische Organ hat eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen. Entsprechende Anträge sind unverzüglich bei Eintritt der Behinderung, spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung einzubringen. Ein nachträglicher Verzicht der*des Studierenden auf die Wahrnehmung der abweichenden Prüfungsmethode ist unzulässig. Die angeordnete Modifikation der Prüfung ist in der Folge für die Dauer der Behinderung auf alle gleichartigen Prüfungen der*des betroffenen Studierenden im jeweiligen Studium anzuwenden.

- (2) Die Prüferin*Der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Davon ausgenommen sind schriftliche Online-Prüfungen (§ 33 Abs 4 HG 2005 idgF). Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungen in Präsenz sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Leiter*innen der Lehrveranstaltung haben bei Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.
- (4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die Prüferin*Der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die Prüferin*Der Prüfer oder die*der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls (§ 44 Abs 4 HG 2005 idgF) verpflichtet.
- (5) Studierende, die bei Prüfungen in einem Prüfungsvorgang unerlaubte Hilfsmittel verwenden und/oder fremde Leistungen als eigene vortäuschen (§ 35 Z 35 HG 2005 idgF), sind der Prüfung unverzüglich zu verweisen und werden negativ beurteilt. Die Studierenden sind über die Gründe aufzuklären, ein allfälliger Aktenvermerk ist durch die Prüferin*den Prüfer vorzunehmen und die Prüfung negativ zu beurteilen.
- (6) Teilleistungen, die im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Vortäuschung fremder Leistungen als eigene erbracht wurden, werden negativ beurteilt und haben eine negative Beurteilung der gesamten Lehrveranstaltung im Sinne von § 16 Abs 5 zur Folge. Die Studierenden sind über die Gründe aufzuklären, ein allfälliger Aktenvermerk ist durch die Prüferin*den Prüfer vorzunehmen und die Prüfung negativ zu beurteilen.

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Prüfung nichtig (§ 43a Abs 1 HG 2005 idgF).
- (2) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen – mit Ausnahme der pädagogisch-praktischen Studien – dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen. In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind. Bei negativer



Beurteilung der letzten Prüfungswiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen (§ 43a Abs 2 HG 2005 idgF).

- (3) Die dritte und allenfalls vierte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird, auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung (§ 43 Abs 3 HG 2005 idgF). Das studienrechtlich zuständige monokratische Organ bestellt eine Prüfungskommission, der mindestens zwei fachlich geeignete Personen angehören. Das zuständige monokratische Organ hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin* einen Prüfer zur* zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Die Beratung über die Beurteilung der kommissionellen Prüfung hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Prüfungskommission hat sich auf eine Beurteilung zu einigen. Dabei sind alle vorgebrachten Argumente gleichwertig zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist zugunsten der* des Studierenden zu entscheiden.

§ 22 Masterarbeiten

- (1) In Masterstudien und Hochschullehrgängen mit Masterabschluss ist eine wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) zu verfassen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es bei einem Vollzeitstudium innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Studierende eines Masterstudiums oder eines Hochschullehrganges mit Masterabschluss können unverbindlich das Thema ihrer Masterarbeit nach Maßgabe dieses Satzungsteils vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen. Für die etwaige Abfassung in einer anderen Sprache als Deutsch ist schon bei der Wahl des Themas im Einvernehmen mit dem zuständigen monokratischen Organ die Zustimmung der Betreuerin* des Betreuers einzuholen und es sind eventuelle Vorgaben des Curriculums zu beachten.
- (2) Promovierte oder habilitierte Hochschullehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Wien sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen dienstlichen Aufgaben verpflichtet, Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.
- (3) Studierende sind verpflichtet, sich unter Vorlage eines Themenvorschlages für die Masterarbeit sowie einer kurzen Beschreibung des geplanten Vorhabens mit Zeitplan eine Betreuerin* einen Betreuer zu suchen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit dieser Betreuerin* diesem Betreuer festzulegen.
- (4) Die* Der Studierende, die* der eine Person gemäß Abs 2 zur Betreuung gewählt hat, hat ein Exposé zu verfassen und der Betreuerin* dem Betreuer vorzulegen. Diese* r genehmigt nach positiver Absolvierung des Themendiskurses durch Unterschrift das Thema. Allenfalls kann die* der Betreuer* in dem studienrechtlich zuständigen monokratischen Organ eine* n wissenschaftlich qualifizierte* n Mitarbeiter* in vorschlagen, die* der zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung). Das unterschriebene Exposé sowie das Antragsformular zur Anmeldung der Masterarbeit werden von der* dem Studierenden an die Abteilung Studien und Prüfungen übermittelt.
- (5) Die Betreuerin* Der Betreuer legt die Grundlagen der Zusammenarbeit fest und überprüft in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Masterarbeit.
- (6) Finden Studierende nachweislich keine Betreuerin* keinen Betreuer, so gilt folgendes Verfahren:
 - a) Die betroffenen Studierenden wenden sich mit einem Themenvorschlag und einer kurzen



Pädagogische Hochschule Wien

Beschreibung des gewünschten Vorhabens an das studienrechtlich zuständige monokratische Organ. Steht eine Person nach Abs 2 zur Verfügung, wird mit dieser Rücksprache gehalten und die*der Studierende an sie als Betreuer*in verwiesen.

- b) Steht auch nach dem Verfahren gemäß lit a keine Person zur Verfügung, so hat das studienrechtlich zuständige monokratische Organ in besonders begründeten Fällen geeignete externe Betreuer*innen heranzuziehen.
- (7) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung des studienrechtlich zuständigen monokratischen Organs zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 48a Abs 3 HG 2005 idgF). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind zwei getrennte Arbeiten einzureichen. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben.
- (8) Bei einer nicht-formativen Beurteilung der Masterarbeit ist ein einmaliger Wechsel der Betreuerin*des Betreuers auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigen Gründen (z. B. Pensionierung der Betreuungsperson) bis zur Einreichung der Masterarbeit möglich. Der Wechsel ist von dem zuständigen monokratischen Organ vorzunehmen.
- (9) Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab der Einreichung zu beurteilen. Wenn im Falle des Vorliegens unvorhersehbarer besonderer Gründe (z. B. schwere Erkrankung der*des Betreuerin*Betreuers) die Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt werden kann, hat das zuständige studienrechtlich monokratische Organ die Masterarbeit einer*inem anderen Beurteiler*in gemäß Abs 2 zur Beurteilung zuzuweisen.
- (10) Studierende haben (§ 44 Abs 5 HG 2005 idgF) innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen über ihre wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 23 Einreichung und Veröffentlichungspflicht

- (1) Die Absolventin*Der Absolvent eines Masterstudiums hat vor der Verleihung des akademischen Grades ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Masterarbeit in der vom zuständigen monokratischen Organ vorgesehenen Form für deren Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wissenschaftliche Masterarbeiten haben eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache zu enthalten.
- (3) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die Masterarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind (§ 49 Abs 2 HG 2005 idgF).
- (4) Anlässlich der Übergabe der Masterarbeit ist die Verfasserin*der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen. Dem Antrag ist durch das studienrechtlich zuständige monokratische Organ stattzugeben, wenn die*der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden gefährdet sind (§ 49 Abs 3 HG 2005 idgF).
- (5) Im Zuge der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten sowie bei allen damit verbundenen studienrechtlichen Schritten darf nicht in Rechte Dritter eingegriffen werden. Schon beim Themenvorschlag ist diese Pflicht zu beachten. Sperren (§ 49 Abs 2 HG 2005 idgF) sind möglichst schon beim Themenvorschlag, jedenfalls so rechtzeitig zu beantragen, dass das studienrechtlich zuständige monokratische Organ prüfen kann, ob eine solche Sperre alle durch die Veröffentlichung



möglicherweise verletzten Interessen schützt. Ein solcher Antrag hat die geltend gemachten Interessen glaubhaft zu machen und ist schriftlich einzubringen.

§ 24 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Pädagogischen Hochschule Wien die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten.
- (2) Das Hochschulkollegium kann im Rahmen von Bachelorcurricula, Mastercurricula, im Rahmen von Curricula für Hochschullehrgänge mit akademischem Abschluss sowie im Rahmen der Prüfungsordnung formale Anforderungen sowie allgemeine Beurteilungskriterien erlassen.
- (3) Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis obliegt den vom zuständigen monokratischen Organ beauftragten Organisationseinheiten und Gremien.
- (4) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Lehrende haben die im Rahmen einer Lehrveranstaltung jeweils zur Anwendung gebrachten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Teil der Beurteilungskriterien im Rahmen ihrer Informationspflicht vor Beginn des Semesters zu definieren. Masterarbeiten sind zur Verhinderung von Plagiaten jedenfalls mittels einer softwaregestützten Überprüfung durch die verantwortliche Hochschullehrperson zu kontrollieren.
- (5) Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin*des Urhebers sowie nicht ausgewiesene Verwendung von KI-Tools.
- (6) Wird im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die wissenschaftliche Arbeit negativ zu beurteilen.
- (7) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats, ist ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung (§ 45 Abs 1 Z2 HG 2005 idgF) durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades (§ 67 HG 2005 idgF) zu widerrufen.

2. Abschnitt

Studienabschluss, Ausschluss vom Studium und akademische Grade

§ 25 Studienabschluss und akademische Grade

- (1) Ein Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht und beurteilt wurden.
- (2) Auf Antrag einer Absolventin* eines Absolventen eines ordentlichen Studiums ist, sofern im Ausland eine Gesamtnote in Form eines Notendurchschnitts vorzuweisen ist, eine nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Gesamtnote zu berechnen und auf zwei Kommastellen gerundet in einem Abschlusszeugnis darzustellen, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle



Pädagogische Hochschule Wien

mindestens den Wert 5 hat (§ 46a HG 2005 idgF). Davon abweichend gilt § 46a Abs 2 HG 2005 idgF für die wechselseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel zwischen der Republik Italien sowie der Republik Österreich.

- (3) Ist die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudien kleiner oder gleich 1,50 und wurde bei Masterstudien sowohl die Masterarbeit als auch die Masterprüfung mit „sehr gut“ beurteilt, ist für das gesamte Studium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben. Leistungen, die „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden bzw. Leistungen aufgrund von Anerkennungen von Prüfungen (§ 56 HG 2005 idgF), werden in die Berechnung des Notendurchschnittes nicht einbezogen.

§ 26 Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung

- (1) Studierende können aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Pädagogischen Hochschule Wien oder Dritter oder schwerwiegende Schäden für die Pädagogische Hochschule Wien im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Rektorat durch Bescheid vom Studium ausgeschlossen werden (§ 59 Abs 1 Z8 HG 2005 idgF). Mit Rechtskraft des Bescheides erlischt die Zulassung zum Studium.
- (2) Als Gefährdungen und Beschädigungen im Sinne des Abs 1 gelten insbesondere alle Handlungen, die das wahrscheinliche Erfüllen der nachfolgenden Tatbestände oder einen schweren Verstoß gegen Rechtsgüter dieser Regelungen begründen: Verletzung am Körper, Schädigung der Gesundheit, Misshandlung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Verletzungen der sexuellen Integrität, Nötigung, gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung, üble Nachrede, Beleidigung, Verleumdung, schwere Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Einbruch, Hausfriedensbruch, Brandstiftung, Gemeingefährdung, Verhetzung, Betrug, der Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten, Bestechung, Urkundenfälschung, ein gerichtlich strafbarer Eingriff in ein Urheberrecht sowie ein Verstoß gegen das Verbotsgesetz 1947 idgF.
- (3) Die Begründung im Sinne der Abs 1 und 2 ist Bestandteil des Bescheides und umfasst eine vollständige Darstellung des vorliegenden Sachverhaltes sowie eine sorgfältige Prüfung und Darstellung der Ausschlussgründe.
- (4) Der Versuch oder die Beteiligung an einer oder mehreren der in Abs 2 genannten Handlungen kann dieselben Rechtsfolgen nach sich ziehen wie deren Begehung.
- (5) Das Rektorat hat die betroffene Person beziehungsweise die Hochschulvertretung vor Erlassung eines Bescheides gem. Abs 1 anhören.

3. Abschnitt

Nostrifizierung, Beurlaubung und Vorziehen von Studienleistungen

§ 27 Antrag auf Nostrifizierung

- (1) Die Antragstellung betreffend der Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der antragstellenden Person in Österreich erforderlich ist (§ 68 Abs 1 HG 2005 idgF). Eine



Pädagogische Hochschule Wien

zwingende Notwendigkeit kann nur aus in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden.

- (2) Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische ordentliche Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (3) Mit dem Antrag auf Nostrifizierung sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Lichtbildausweis
 2. Geburtsurkunde
 3. Allenfalls Heiratsurkunde
 4. Meldezettel
 5. Staatsbürgerschaftsnachweis
 6. Studienbuch, ausländische Zeugnisse und sonstige Nachweise in der Berufsbildung
 7. Bestätigung des Bildungsdirektion betreffend zwingende Notwendigkeit für die Berufsausübung
 8. Erklärung, dass nicht gleichzeitig ein Nostrifizierungsantrag an einer anderen Pädagogischen Hochschule eingebracht wurde
 9. Allenfalls Bescheid des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Anerkennung eines in Österreich gültigen akademischen Grades
 10. Nachweis von Sprachkenntnissen zumindest auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER); als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere
 - a. ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“ oder „Telc GmbH“,
 - b. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 UG entspricht oder
 - c. ein Hochschulabschluss
- (4) Die Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Verleihungsurkunde immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Sämtliche ausländischen Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein.
- (5) Die in § 68 Abs 6 HG 2005 idgF vorgesehene Taxe ist fristgerecht durch die Antragstellerin bzw. durch den Antragsteller im Voraus zu entrichten.
- (6) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 28 Ermittlungsverfahren

- (1) Das studienrechtlich zuständige monokratische Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten, können im Bedarfsfall noch weitere taugliche Beweismittel eingefordert



Pädagogische Hochschule Wien

werden. Kriterien der Überprüfung sind Inhalte, Umfang und Anforderungen des österreichischen Studiums, mit dessen Abschluss die Gleichwertigkeit beantragt wird.

- (2) Wenn einzelne Voraussetzungen nicht zutreffen, sind Prüfungen abzulegen. Entsprechende Studienveranstaltungen können als außerordentliche Studierende*außerordentlicher Studierender (unter der Voraussetzung des Bestehens entsprechender Lehrveranstaltungen sowie nach Maßgabe freier Studienplätze) absolviert werden. Sämtliche Bedingungen werden mit Bescheid vorgeschrieben.

§ 29 Nostrifizierungsbescheid

- (1) Wenn die Antragstellerin*der Antragsteller alle zusätzlichen Bedingungen erfüllt hat oder wenn keine Bedingungen vorgeschrieben wurden, spricht das zuständige monokratische Organ mittels Bescheids die Nostrifizierung aus. Dabei ist festzulegen, welchem inländischen Hochschulstudienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad bzw. welche inländische akademische Bezeichnung die Antragstellerin*der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.
- (2) Die Ausfertigung der Nostrifizierung ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (3) Das studienrechtlich zuständige monokratische Organ hat die Nostrifizierung mit Bescheid zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

§ 30 Antrag auf Beurlaubung

- (1) Studierende sind auf ihren Antrag aus besonderen Gründen (§ 58 Abs 1 HG 2005 idgF) für ein oder für mehrere Semester zu beurlauben.
- (2) Studierende haben die Gründe, die eine Unterbrechung des regulären Studienablaufes rechtfertigen (§ 58 Abs. 1 HG 2005 idgF), schriftlich darzulegen und nachzuweisen.
- (3) Darüber hinaus kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen ohne eigenes Verschulden, welche eine Unterbrechung des regulären Studienverlaufes rechtfertigen, beantragt werden. Darunter fallen insbesondere unvorhersehbare berufliche oder familiäre Ereignisse.
- (4) Der Antrag ist in der Abteilung Studien und Prüfungen einzureichen, an dem das ordentliche Studium oder der Hochschullehrgang geführt wird.
- (5) Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen (§ 58 Abs 2 HG 2005 idgF). Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden. Bis zum Zeitpunkt der Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) bleiben gültig. Während des Zeitraums der Beurlaubung können Studienleistungen (z. B. Teilleistungen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen) nicht wirksam erbracht werden.
- (6) Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist unzulässig (§ 58 Abs 3 HG 2005 idgF).



§ 31 Vorziehen von Studienleistungen vor Zulassung zum Masterstudium

Studierende eines Bachelorstudiums sind berechtigt, vor Zulassung zum Masterstudium im Curriculum gekennzeichnete oder in einer im Mitteilungsblatt veröffentlichten Verordnung des studienrechtlich zuständigen monokratischen Organs festgelegte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Masterstudium vorzuziehen, wenn mindestens 160 ECTS-Anrechnungspunkte des Bachelorstudiums positiv absolviert wurden und entsprechende Lehrveranstaltungsplätze zur Verfügung stehen.

4. Abschnitt

Regelungen für schwangere bzw. stillende Studierende

§ 32 Regelungen für schwangere bzw. stillende Studierende

- (1) Die Bestimmungen des 3. Abschnitts (§ 3 bis § 9) des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG BGBl. Nr. 221/1979 idgF) finden sinngemäß für Prüfungen und Lehrveranstaltungen Anwendung (§ 63 Abs 6 HG 2005 idgF). Voraussetzung für Schutzmaßnahmen seitens der Pädagogischen Hochschule Wien ist die Bekanntgabe der Schwangerschaft und Schutzfristen durch die werdende Mutter.
- (2) Für den Besuch von notwendigen schwangerschaftsbedingten Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 3 Abs 8 MSchG 1979 idgF sind Studierende von der Leiterin*dem Leiter der Lehrveranstaltung für einzelne Termine von der Anwesenheitspflicht gemäß § 32 Abs 2 der Satzung zu entbinden.
- (3) Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs(teil-)leistungen erbringen, die schädlich für ihren Organismus oder für das werdende Kind sein können. § 4 MSchG 1979 idgF findet sinngemäß Anwendung. Sind derartige Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen vorgesehen, so sind durch die Leiterin*den Leiter der Lehrveranstaltungen Ersatzleistungen festzulegen.
- (4) Der Beginn der Schutzfristen gemäß § 3 Abs 1 bis 3 MSchG 1979 idgF stellt einen wichtigen Grund für den Abbruch der gesamten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung dar. Studierende die dies beantragen und bescheinigen, sind nicht zu beurteilen. In diesen Fällen wird die betreffende Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Antritte gezählt.
- (5) Während der gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt (§ 3 Abs 1 bis 3 und § 5 MSchG 1979 idgF) ist die Absolvierung von Schulpraktika zum Schutz der Mutter und dem Kind bzw. den werdenden Kindern nicht möglich. Wurde die Lehrveranstaltung, welche schulpraktische Anteile enthält, vor Beginn dieser gesetzlichen Schutzfristen begonnen, sind durch die Leiterin*den Leiter der Lehrveranstaltungen Ersatzleistungen festzulegen.